

2. Untersuchungsumfang

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG umfasst:

2.1

Eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit.

2.2

Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane.

¹Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Röntgenuntersuchung durchzuführen. ²Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder Schwangeren kommt anstatt der Röntgenuntersuchung ein anderes geeignetes Verfahren, z.B. Interferon-Gamma-Release-Assay (IGRA), zur Anwendung. ³Bei Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Untersuchung routinemäßig nicht erforderlich. ⁴Sollte bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei dem geeigneten Verfahren ein positives Ergebnis festgestellt werden, sind weitere ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss einer Tuberkulose einzuleiten. ⁵Bestehen bei einer Schwangeren tuberkuloseverdächtige Beschwerden, ist auch bei negativem IGRA umgehend eine weitere diagnostische Abklärung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt erforderlich. ⁶Gleiches gilt, wenn mit ursprünglich negativem IGRA zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. nach der Entbindung, klinische Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Tuberkulose auftreten. ⁷Die Gesundheitsämter veranlassen die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 28 ff. IfSG. ⁸Die Befundung soll zeitlich unmittelbar im Anschluss an die Untersuchung sichergestellt werden.

2.3

Eine serologische Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

2.4

Anlassbezogene Stuhluntersuchung nach folgender Maßgabe:

- a) Untersuchung auf Erreger der TPE-Ruhr-Gruppe.
- b) Bei Asylbewerbern aus einem Herkunftsland mit hoher Prävalenz erfolgt eine Zusatzuntersuchung auf Darmparasiten und weitere Erreger aus der eingesandten Probe. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestimmt die Länder hoher Prävalenz aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse. Ist die Zusatzuntersuchung aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich, wird dies auf dem Befundbogen der Stuhluntersuchung mitgeteilt.
- c) Falls die Untersuchung, insbesondere wegen nicht ausreichenden Materials oder erfolgloser Testung im Labor, nicht durchgeführt werden kann und der Asylbewerber zwischenzeitlich weiterverlegt wurde, holt das nun zuständige Gesundheitsamt die Untersuchung nach.